

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5. September 1983

**über die Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens
betreffend Einfuhren bestimmter Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan**

(83/452/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

nach Konsultationen in dem in der genannten Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Vorläufige Maßnahmen

- (1) Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1580/83 ⁽³⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll auf Einfuhren von Außenbordmotoren bis einschließlich 85 PS mit Ursprung in Japan eingeführt.

B. Verpflichtungen

- (2) Nach Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls wurden von Tohatsu Corporation, Suzuki Motor Company Ltd und Yamaha Motor Company Ltd sowie von Marine Power Europe Inc., die bezüglich der Ausfuhren von Mariner-Außenbordmotoren nach der Gemeinschaft als bevollmächtigter Vertreter von Yamaha Motor Company Ltd handelt, Verpflichtungen angeboten.
- (3) Diese Verpflichtungen werden sich höchstwahrscheinlich darin auswirken, daß die Preise bei der

Ausfuhr nach der Gemeinschaft bzw. die Weiterverkaufspreise in der Gemeinschaft auf ein Niveau angehoben werden, das zur Beseitigung des Dumping erforderlich ist bzw. das die Kommission unter Berücksichtigung der Verkaufspreise, die den Gemeinschaftsherstellern einen angemessenen Gewinn sichern, und der Einkaufspreise der Gemeinschaftseinführer sowie ihrer Kosten und Gewinnspannen für notwendig hielt, um die Schädigung zu beseitigen.

- (4) Unter diesen Umständen werden die angebotenen Verpflichtungen als annehmbar angesehen.
- (5) Der Beratende Ausschuß hat keine Einwände erhoben —

BESCHLIESST :*Einziger Artikel*

Die Kommission nimmt die Verpflichtung an, die von Tohatsu Corporation, Suzuki Motor Company Ltd, Yamaha Motor Company Ltd und Marine Power Europe Inc. im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend Außenbordmotoren bis einschließlich 85 PS der Tarifstelle ex 84.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend den NIMEXE-Kennziffern 84.06-10 und ex 84.06-12, mit Ursprung in Japan angeboten worden sind.

Brüssel, den 5. September 1983

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 10. 6. 1983, S. 18.